



# Dies ist ein kostenloses Update zu:

---

## **Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr**

6. Auflage 2019

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum  
Download bereit – Stand 02.09.2021)<sup>1</sup>

### **9.3.2 Kritik und Anmerkungen zur neuen Regelung der Kürzung von Verpflegungsmehraufwendungen ab 2014**

Die Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen soll immer dann vorzunehmen sein, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt wird. Unbeachtlich soll auch sein, ob die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit tatsächlich eingenommen wird, oder welche Aufwendungen der Arbeitgeber für die Mahlzeiten hatte.<sup>3</sup> Da die kostenlose Verpflegung der Seeleute zumeist bereits tarifvertraglich vorgegeben ist, würde dies darauf hinauslaufen, dass für Bordzeiten keine Verpflegungsaufwendungen ab dem Veranlagungszeitraum 2014 mehr geltend gemacht werden können (dies ist die Ansicht der Finanzverwaltung, siehe unter Tz. 11.7).

Der Wortlaut des § 9 Absatz 4a Satz 8 EStG stellt dabei klar, dass die Kürzung nur greift, wenn dem Arbeitnehmer „*anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte . . . eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt (wird)*“ eine Kürzung zu erfolgen hat. Wie bereits dargestellt, wird bei Bordpersonal und insbesondere Schiffspersonal eine erste Tätigkeitsstätte zumeist nicht vorliegen, weil Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe ohne weitere ortsfeste Einrichtung keine Tätigkeitstätte sein können.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

[www.stburbahns.de](http://www.stburbahns.de)

<sup>2</sup> so ausdrücklich BMF Schreiben v. 24.10.2014, Tz. 64. Meines Erachtens ist hier in geeigneten Fällen ggf. zu prüfen, ob bei Fällen über Crewing Unternehmen die Mahlzeiten noch von dem Arbeitgeber (=Crewing Unternehmen) oder vom Schiffsbetreiber (=Arbeitnehmerentleiher) erbracht werden und ob dies noch auf Veranlassung des ursprünglichen Arbeitgebers erfolgt. Wenn nicht sollten Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> so ausdrücklich BMF Schreiben v. 24.10.2014, Tz. 74,75

<sup>4</sup> so ausdrücklich BMF Schreiben v. 24.10.2014, Tz. 3, 37

Meines Erachtens ergab sich aus dem Wortlaut der neuen Vorschrift, dass in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer (ausnahmsweise) keine erste Tätigkeitsstätte hat, weil er etwa eine Fahrtätigkeit ohne örtliche Fixierung ausübt und daher nicht außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig werden kann, weil keine vorliegt, ihn keine Verpflichtung trifft, seine Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen.

**Hierzu ist jedoch kürzlich ein Musterklageverfahren<sup>5</sup> vom BFH für einen Seemann abschlägig entschieden worden. Der BFH hat hierzu geurteilt, dass die Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG zu kürzen sind, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt. Die Rechtsfrage ist daher nunmehr abschließend entschieden und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten sind daher in der Regel für Bordpersonal ausgeschlossen, wenn diese an Bord eine kostenlose Vollverpflegung gestellt bekommen haben.**

Hinweis: In dem Klageverfahren machte der Kläger geltend, dass an einzelnen Hafentagen eine Verpflegung nicht gewährt worden ist (weil etwa der Schiffskoch selbst an Land war) und sich daher an diesen Tagen die Mannschaft selbst versorgen musste. Für solche Tage wurde dem Kläger eine Verpflegungspauschale zugestanden.

Das gleiche muss meines Erachtens gelten, wenn ausnahmsweise keine arbeitgeberseitige Verpflegung erfolgt ist, weil die Mannschaft die Verpflegung an Bord etwa selbst organisiert hat. Dies sollte auch gelten, wenn dafür ein steuerpflichtiger Zuschuss des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gezahlt wird. Eine finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer an der Mahlzeitengestellung des Arbeitgebers reicht jedoch grundsätzlich nicht aus um eine Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen zu vermeiden.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> BFH Urteil vom 12.07.2021, VI R 27/19 auf der Homepage des BFH veröffentlicht.

<sup>6</sup> Urteil des FG Niedersachsen vom 27.11.2019, 1 K 167/17, rkr.